

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)	
Ausnahmebewilligung für Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe	
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 1. April 2021	
Gz.: RvS-GAA-6132-1/4.....	61

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) Ausnahmebewilligung für Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 1. April 2021 Gz.: RvS-GAA-6132-1/4

Die Regierung von Schwaben erlässt auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit den folgenden Tätigkeiten auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden:

- Warenannahme,
- Lagern,
- Auseinzeln,
- Verpacken,
- Kommissionieren,
- Liefern an Unternehmen,
- Transport, Be- und Entladen sowie Einräumen

jeweils von Medizinprodukten, Arzneimitteln, Impfstoffen, Impfb Zubehör und medizinischem Verbrauchsmaterial, die zur Eindämmung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das

Corona-Virus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden. Auf Wunsch ist den Beschäftigten die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Vormittag zu ermöglichen.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Der vollständige oder teilweise Widerruf dieser Allgemeinverfügung mit Wirkung für die Zukunft bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 3. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

Begründung

I.

In Bayern sind weiterhin hohe Ansteckungszahlen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verzeichnen. Es gilt daher die Versorgung mit zur Bekämpfung der Corona-Pandemie notwendigen Medizinprodukten und Arzneimitteln jederzeit sicherzustellen und die dafür notwendige Logistik zu ermöglichen.

Zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus ist es zudem besonders wichtig, möglichst viele Personen in möglichst kurzer Zeit zu impfen. Die Bayerische Staatsregierung hat deshalb beschlossen, bereits ab dem 7. April 2021 auch die Hausärztinnen und Hausärzte an der Impfkampagne zu beteiligen.

Die Versorgung der Hausarztpraxen mit den zur Verfügung stehenden Vakzinen und den darüber hinaus, insbesondere für die Impfungen, notwendigen Arzneimitteln und Medizinprodukten soll über die Apotheken erfolgen, die dafür wiederum vom Pharmagroßhandel versorgt werden müssen. Es ist für das Gelingen der Impfkampagne auch in den Hausarztpraxen von größter Bedeutung, dass diese Logistikkette reibungslos funktioniert.

Die verstärkte Belieferung der Apotheken bzw. Hausarztpraxen im Rahmen der Impfkampagne darf jedoch in keinem Fall dazu führen, dass die Logistikkette für andere zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Corona-Pandemie benötigte Medizinprodukte und Arzneimittel beeinträchtigt wird.

Auch die Verteilung der zu erwartenden zusätzlichen Impfdosen inklusive der notwendigen Nebenprodukte an die Impfzentren muss ohne Verzögerung gewährleistet werden.

II.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die durch § 1 Abs. 358 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 31, BayRS 1102-2-S), die zuletzt durch Verordnung vom 14. September 2020 (GVBl. S. 566) geändert worden ist.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ausnahmsweise für zulässig erklären, soweit über die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitere Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Die Voraussetzungen für die befristete Erteilung einer Ausnahmegenehmigung liegen aufgrund der Notwendigkeit einer jederzeit sicheren Versorgung mit Medizinprodukten und Arzneimitteln zur Corona-Bekämpfung und der Wichtigkeit einer möglichst raschen Impfkampagne gegen das Corona-Virus vor.

Der für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche Tatbestand „im öffentlichen Interesse

dringend nötig“ ist gegeben. Öffentliche Interessen i. S. d. § 15 Abs. 2 ArbZG sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit, die ein gewisses Gewicht haben. Damit haben in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen, außer Betracht zu bleiben. Für die Anwendung des § 15 Abs. 2 ArbZG ist zudem erforderlich, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen und dringend nötig sind. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahmegenehmigung vermieden werden können.

Zur Eindämmung einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus ist eine möglichst rasch durchgeführte und möglichst umfassende Impfkampagne unerlässlich. Die von der Staatsregierung kurzfristig beschlossene Beteiligung auch der Hausarztpraxen an der Impfkampagne leistet dazu einen integralen Beitrag. Zugleich ist sicherzustellen, dass die Versorgung mit zur Bekämpfung der Corona-Pandemie notwendigen Medizinprodukten und Arzneimitteln jederzeit sichergestellt ist.

Die Versorgung der Praxen mit den zur Verfügung stehenden Vakzinen und sämtlichen medizinischen Hilfsprodukten erfolgt über die Apotheken. Die Apotheken selbst werden durch den Pharmagroßhandel beliefert. Der Pharmagroßhandel beliefert über die Apotheken bzw. im Einzelfall ggf. direkt daneben weitere wichtige medizinische Einrichtungen wie Krankenhäuser und Impfzentren. Um in allen Fällen eine reibungslose Logistik gewährleisten zu können, bittet der Landesverband Bayern Großhandel · Außenhandel · Dienstleistungen e.V. um eine befristete Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung.

Eine solche Ausnahme liegt angesichts der wenigen zur Verfügung stehenden Zeit bis zum geplanten Impfstart in den Hausarztpraxen am 7. April 2021 und der zahlreichen Feiertage bis Ende Juni gepaart mit der voraussichtlich deutlich zunehmenden Menge an zu verteilendem Impfstoff und damit den entsprechenden medizinischen Hilfsprodukten im öffentlichen Interesse. Durch eine reibungslose Logistik wird eine schnelle und umfassende Impfung der Bevölkerung ermöglicht, was unmittelbar der Eindämmung der Corona-Pandemie dient.

Durch die Anstrengungen zur Versorgung der Hausarztpraxen darf es an anderen Stellen, wie insb. Krankenhäusern und Impfzentren, jedoch keinesfalls zu Engpässen an Medizinprodukten und Arzneimitteln zur Bekämpfung der Corona-

Pandemie kommen, da dies die Eindämmung der Corona-Pandemie genauso erschweren würde wie fehlende Vakzine. Auch insoweit liegt die Aufrechterhaltung einer funktionierenden Logistikkette daher im öffentlichen Interesse.

Ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt eine reibungslose Verteilung der in erheblich zunehmendem Maß zur Verfügung stehenden Vakzine und der benötigten medizinischen Nebenprodukte an die Impfzentren, soweit sie nicht durch den Pharmagroßhandel erfolgt, um auch insoweit eine möglichst rasche Impfkampagne zu gewährleisten.

Die Bewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist geeignet und erforderlich, um das Ziel einer reibungslosen Logistik im Pharmagroßhandel und für die Impfzentren in der Osterzeit und den folgenden Wochen zu erreichen. Die bis einschließlich 30. Juni 2021 befristete Bewilligung ist unter Abwägung des Schutzes der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie des Schutzes der Sonn- und Feiertage das angemessene Mittel zur Gewährleistung einer funktionierenden Logistik im Pharmagroßhandel und für die Impfzentren und somit der Versorgung mit zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Corona-Pandemie benötigten Medizinprodukten und Arzneimitteln. Dies gilt umso mehr, als die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Vormittag auf Wunsch ermöglicht werden muss.

Aufgrund der großen Zahl der betroffenen Arbeitgeber ergeht diese Ausnahmegenehmigung im Wege einer Allgemeinverfügung.

Es wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen sind erforderlich, um eine funktionierende Logistik im Pharmagroßhandel und für die Impfzentren in der Osterzeit und den folgenden Wochen zu gewährleisten und damit auch die verlässliche Versorgung mit den zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Corona-Pandemie benötigten Medizinprodukten und Arzneimitteln sicherzustellen.

Die Allgemeinverfügung steht unter einem Widerrufsvorbehalt, um möglichen Änderungen des Bedarfs an Sonn- und Feiertagsarbeit zur Sicherung der Logistik im Bereich der Medizinprodukte zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ggf. Rechnung tragen zu können.

Weicht der Arbeitgeber aufgrund der bewilligten Ausnahmen von den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes ab, ist der Gesundheitsschutz der Beschäftigten sicherzustellen. Die Regelungen des § 11 ArbZG bleiben unberührt und sind auch bei einer Abweichung aufgrund der bewilligten Ausnahmen zu beachten. Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung erweitert die Möglichkeiten betrieblicher Steuerung, ersetzt aber nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. Personalrats nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage ist bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4,
zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

–Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

–Kraft Bundesrecht wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Augsburg, den 1. April 2021
Regierung von Schwaben

Josef Gediga
Regierungsvizepräsident

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.